

ZH_OBERGERICHT RT240180 vom 6. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240180

FR: ZH_OBERGERICHT RT240180 du 6 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240180 del 6 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 2. Oktober 2024 wies die Vorinstanz das vom Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) gestellte Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl vom 16. Januar 2024) für den Betrag von 2'778.95 nebst Zinsen und Betreuungskosten ab (Urk. 4 [unbegründete Fassung] sowie Urk. 7 = Urk. 10 [begründete Fassung]). 2.1 Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 18. November 2024 fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO sowie Urk. 8/1) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 9 S. 1): "1. In Gutheissung der Beschwerde sei das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 2. Oktober 2024 aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren vom 12. Juni 2024 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl zugestellt am 26. April 2024) sei für den Betrag von CHF 2'772.10 nebst Zins zu 5.0 % seit 13. Januar 2024, für CHF 50.80 Verzugszins bis 12. Januar 2024 und für CHF 186.25 Zahlungsbefehlskosten gutzuheissen.

E. 1.1

Die Vorinstanz hielt zunächst fest, der Gesuchsteller belege sein Rechtsöffnungsbegehren mit der Veranlagungsverfügung vom 9. Juni 2023 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 7. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021. Zudem reiche er eine Schlussrechnung vom 9. Juni 2023 ein. Dem Gesuch liege sodann eine Rechtskraftbescheinigung betreffend die Veranlagungsverfügung bei.

E. 1.2

Sodann erwog die Vorinstanz, die Schlussrechnung stelle keine Verfügung dar, enthalte sie doch keine Rechtsmittelbelehrung. Zudem müssten die Veranlagungsverfügung und die Schlussrechnung gleichsam vollstreckbar sein, um als (zusammengesetzten) definitiven Rechtsöffnungstitel verwendet werden zu können. Der Gesuchsteller habe zu dem von ihm zu erbringenden Nachweis der Vollstreckbarkeit eine Rechtskraftbescheinigung des kantonalen Steueramts vorgelegt, gemäss welcher gegen die Veranlagungsverfügung kein Rechtsmittel erhoben worden sei. Allerdings gehe aus dieser Bescheinigung nicht hervor, dass auch bezüglich der Schlussrechnung keine Einsprache erhoben worden sei. Die Vollstreckbarkeit der Schlussrechnung hätte daher mit separater Vollstreckbarkeitsbescheinigung dargelegt werden müssen. Jedoch finde sich auf der Schlussrechnung kein

- 5 - Stempel, wonach gegen die Schlussrechnung inklusive der darin enthaltenen Zinsrechnung innert Frist keine Einsprache erhoben worden sei. Das Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers sei daher mangels Rechtsöffnungstitels abzuweisen (Urk. 10 S. 4).

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 2. Oktober 2024 aufzuheben und zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht Dietikon zurückzuweisen.

E. 2.1

Dagegen bringt der Gesuchsteller in seiner Beschwerdeschrift vor, die definitive Veranlagungsverfügung vom 9. Juni 2023 stelle, entgegen der Vorinstanz, einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG dar. Sie sei einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid gleichgestellt. Gemäss § 191 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau setze die Veranlagungsbehörde mit der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren, die Steuersätze und die Steuerbeträge fest. Dadurch werde die Steuerforderung gegenüber der steuerpflichtigen Person verbindlich und betragsmässig rechtsverbindlich bestimmt. Die Veranlagungsverfügung vom 9. Juni 2023 enthalte die relevanten Steuerfaktoren, die Namen der Verfügungsadressaten, die verfügende Behörde, die betroffene Steuerperiode sowie die angewandten Steuersätze und den festgesetzten Steuerbetrag. Darüber hinaus sei die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und verweise auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des Steuergesetzes des Kantons Aargau (Urk. 9 S. 2).

E. 2.2

Die definitive Rechnung bzw. Schlussrechnung stelle demgegenüber keine Verfügung dar, weshalb sie auch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sei. Sie diene lediglich als Abrechnung im Zusammenhang mit der definitiven Veranlagungsverfügung. Daher erübrige sich auch eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung für die Schlussrechnung. Sollte die steuerpflichtige Person mit den in der Schlussrechnung aufgeführten Beträgen nicht einverstanden sein, stehe ihr gemäss § 231 Abs. 2 und 3 des Steuergesetzes des Kantons Aargau das Recht zu, eine Bezugsverfügung zu verlangen und diese anzufechten (Urk. 9 S. 2).

E. 2.3

Gemäss herrschender Praxis werde im Rechtsöffnungsverfahren aus Praktikabilitätsgründen für Verzugs- und Ausgleichszinsen ebenfalls Rechtsöffnung erteilt, auch wenn der die Hauptforderung ausweisende Rechtsöffnungstitel bzw. die Veranlagungsverfügung die Verzugszins- und Ausgleichszinsforderung nicht mit umfasse. Die Rechtsöffnung werde daher gestützt auf die Veranlagung auch für

- 6 - Verzugs- und Ausgleichszinsen erteilt. Voraussetzung sei, dass die Verzugszinsforderung einfach ausgerechnet werden könne und liquid erscheine. Konkret bedeute dies, dass die Bezugsbehörde, wolle sie die Zinsen zusammen mit der Hauptforderung in Betreuung setzen, ihre Zinsberechnung im Rechtsöffnungsverfahren offen und nachvollziehbar auszuweisen habe. In der Praxis werde der Verzugszins bis zum Datum der Betreuung von der Bezugsbehörde berechnet und für diesen Betrag (sowie für den offenen Steuerbetrag und den Verzugszins ab Betreibungsdatum) Rechtsöffnung verlangt (Urk. 9 S. 2 f.).

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

E. 3.1

Im Kanton Zürich ist die Steuerveranlagung in zwei Phasen (Einschätzungs- und Steuerbezugsverfahren) unterteilt. Beide Phasen werden durch entsprechende Entscheide, die Einschätzungsentscheid und die Schlussrechnung, abgeschlossen. Im Einschätzungsentscheid setzt das kantonale Steueramt die Steuerfaktoren und den Steuertarif fest (§ 139 Abs. 1 StG ZH). In einem zweiten Schritt bestimmt das zuständige Gemeindesteuernamt auf Grundlage der Einschätzung den Steuerbetrag. Damit ist die Veranlagung beendet. Das zweistufige Verfahren hat einen zusammengesetzten Rechtsöffnungstitel zur Folge (OGer ZH RT220129 vom

E. 3.2

Anderes gilt für die Veranlagung gestützt auf das Steuergesetz des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 (nachfolgend StG AG), auf welchem die vorliegend in Betreuung gesetzte Forderung beruht: Gemäss § 191 Abs. 1 StG AG legt die Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Kapital), die Steuersätze und die Steuerbeträge fest. Mit Erlass der Veranlagungsverfügung erfolgt somit sowohl die Festsetzung der Steuerfaktoren als auch die Bestimmung des Steuerbetrages. Die Veranlagung gestützt auf das Steuergesetz des Kantons Aargau ist also gerade nicht in zwei Phasen gegliedert, sondern grundsätzlich mit Erlass der Veranlagungsverfügung beendet. In diesem Sinne bestimmt denn auch § 227 StG AG, dass rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden über Steuerveranlagungen [...] vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt sind, und es entspricht denn auch der Praxis der Aargauer Gerichte, gestützt auf

- 7 - die rechtskräftige Steuerveranlagung definitive Rechtsöffnung zu erteilen (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, 5. Zivilkammer, vom 25. Oktober 2022 [ZSU.2022.212], E. 2.4 sowie Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, 3. Zivilkammer, vom 7. August 2023 [ZSU.2023.113], E. 3.1 und E. 4.2).

E. 3.3

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stellt somit die vom Gesuchsteller vorgelegte Veranlagungsverfügung vom 9. Juni 2023 (Urk. 2/2) einen grundsätzlich tauglichen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Beschwerde erweist sich als begründet. 4. Bei Gutheissung der Beschwerde kann die Beschwerdeinstanz den Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen (sog. kassatorischer Entscheid) oder, wenn die Sache spruchreif ist, neu entscheiden (sog. reformatorischer Entscheid; Art. 327 Abs. 3 ZPO). Ein reformatorischer Sachentscheid kommt im Beschwerdeverfahren insbesondere in betriebsrechtlichen Summarsachen wie Rechtsöffnungen in Frage (OGer ZH RT220200 vom 3. Juli 2023 E. III.3.3, m.w.H.). Vorliegend erweist sich die Sache als spruchreif, weshalb neu zu entscheiden ist. 5. Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsöffnungsbegehren wie erwähnt auf die Veranlagungsverfügung vom 9. Juni 2023 (Urk. 2/2). Diese stellt, wie oben dargelegt, gestützt auf § 227 StG AG sowie Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Verfügung ist vollstreckbar (Urk. 2/4). Weitere Gründe, die der Rechtsöffnung entgegenstehen könnten, wurden keine geltend gemacht und gehen auch nicht aus den Akten hervor. Demnach ist – wie im Beschwerdeverfahren beantragt – für den auf dem Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Betrag von Fr. 2'772.10 für die Kantons- und Gemeindesteuern 7. Dezember 2020 bis 31.

Dezember 2021 definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-8). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der

- 4 - angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016 E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch für unechte Noven gilt (BGE 137 III 470 E. 4.5.3). Neue rechtliche Argumente sind dagegen unbeschränkt zulässig, da die Beschwerdeinstanz das Recht im Rahmen der erhobenen Rügen ohnehin von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO). III.

E. 6

März 2023 E. II.5.2).

E. 6.1

Der Gesuchsteller verlangt überdies definitive Rechtsöffnung für Fr. 50.80 Verzugszins bis 12. Januar 2024 sowie für Verzugszins zu 5 % auf Fr. 2'772.10 seit 13. Januar 2024 (Urk. 9 S. 1).

- 8 -

E. 6.2

Nach gefestigter Praxis kann für gesetzlich festgelegte (Verzugs-)Zinsen auch dann Rechtsöffnung erteilt werden, wenn diese nicht im Dispositiv der den Rechtsöffnungstitel bildenden Verfügung enthalten sind (BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 134, m.w.H.). Diese Praxis ist auf den vorliegenden Fall anwendbar, ergeben sich doch die Pflicht zur Leistung der Verzugszinsen, der Beginn des Zinsenlaufes und die Höhe der Zinssätze, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, aus Gesetz bzw. Verordnung: Nach § 224a Abs. 2 lit. b StG AG wird ohne Mahnung ein Verzugszins ab Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der definitiven Rechnung berechnet. Die definitive Rechnung datiert vom 9. Juni 2023 (Urk. 2/3). Es ist daher übereinstimmend mit dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Gesuchstellers (vgl. Urk. 2/5 S. 2) vom Beginn der Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen ab 31. August 2023 auszugehen. Der Zinssatz für den Verzugszins ergibt sich aus der Verordnung des Aargauer Regierungsrats über die Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen vom 6. November 2013 (Zinsverordnung; SAR 651.313) bzw. deren Anhang. Sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 betrug der Verzugszinssatz 5 %. Zudem bestimmt § 3 der genannten Verordnung, dass der Verzugszinssatz zu Beginn eines Betreibungsverfahrens bis zu dessen Abschluss gilt.

E. 6.3

Gestützt auf obige Erwägungen ist dem Gesuchsteller somit antragsgemäss definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'772.10 nebst Zins zu 5 % seit 31. August 2023 zu erteilen.

E. 7

Schliesslich verlangt der Gesuchsteller definitive Rechtsöffnung für die Kosten des Zahlungsbefehls in Höhe von Fr. 186.25 (Urk. 1 S. 1; Urk. 9 S. 1). Für die Betreuungskosten kann jedoch entgegen verbreiteter Praxis keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil hierfür kein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ohnehin ist aber eine Rechtsöffnung auch nicht erforderlich, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen sind (BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3, m.w.H.). Das Rechtsöffnungsbegehren bzw. die Beschwerde des Gesuchstellers ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

- 9 - IV. 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr von Fr. 210.– blieb unangefochten (vgl. Urk. 9 S. 1). Betreffend Kostenverteilung gilt festzuhalten, dass der Gesuchsteller nahezu vollständig obsiegt, fällt doch sein Unterliegen betreffend Erteilung der Rechtsöffnung für die Betreuungskosten nur unwesentlich ins Gewicht. Ausgangsgemäss sind daher die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es bleibt dabei, dass für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind: Die Gesuchsgegnerin unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), und der nicht anwaltlich vertretene Gesuchsteller machte keine zu entschädigenden Auslagen bzw. Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. a und c ZPO geltend (vgl. BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012 E. 3.3). 2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; vgl. Ausführungen oben). Da die Gerichtskosten aus dem vom Gesuchsteller geleisteten Vorschuss zu beziehen sind, ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller den Betrag von Fr. 450.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Parteientschädigungen sind auch für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels Geltendmachung entschädigungspflichtiger Auslagen bzw. Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 lit. a und c ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.